

bremsten zunächst den Geschädigten aus, welcher daraufhin mit seinem Fernlicht aufblendete. Anschließend zeigten Sie dem Geschädigten den ausgestreckten Mittelfinger, um diesen zu beleidigen und blendeten mit einem in Ihrem Auto befindlichen starken Licht gezielt in Richtung des Geschädigten, um diesen dazu zu veranlassen, nicht mehr unmittelbar hinter Ihnen zu fahren. Der Geschädigte geriet hierdurch kurzzeitig von der Straße ab und fuhr über den Seitenstreifen.

2. Anschließend fuhren Sie auf der Autobahn [REDACTED] in Richtung [REDACTED], als der Geschädigte erneut den gleichen Streckenabschnitt befuhr. Als der Geschädigte auf der linken Spur zum Überholen ansetzte, fuhren Sie anlasslos ebenfalls auf die linke Spur und bremsten erneut den Geschädigten aus, sodass dieser – wie von Ihnen beabsichtigt – nur mit deutlich verringerter Geschwindigkeit fahren konnte. Darüber hinaus blendeten Sie weiterhin mehrfach den Geschädigten durch starke Lichtblitze.

Vergehen der Nötigung, strafbar gemäß §§ 240 Abs. 1, 53 in Verbindung mit §§ 69, 69a Strafgesetzbuch.

Beweismittel:

I. Zeugen:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Bl. 2 d.A.

Bl. 47 d.A.

II. Gegenstand der Einziehung als Tatmittel, Tatprodukt, Tatobjekt:

Führerschein

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie

eine **Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen verhängt.**

Diese ist gebildet aus Einzelstrafen von

30 Tagessätzen zu 50,00 Euro für die Straftat zu 1) und
40 Tagessätzen zu 50,00 Euro für die Straftat zu 2).

Die Höhe eines Tagessatzes beträgt **50,00 Euro**, die Gesamtgeldstrafe mithin **insgesamt 3000,00 Euro**.

An die Stelle einer uneinbringlichen Gesamtgeldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe. Zwei Tagessätzen entspricht ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Ihnen wird gestattet, die Gesamtgeldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von 100,00 Euro, fällig erstmals am 10. des auf die Rechtskraft folgenden Monats, zu zahlen. Die Folgeraten sind jeweils bis zum 10. eines jeden Monats einzuzahlen. Zahlen Sie nicht oder nicht rechtzeitig, entfällt diese Vergünstigung. In diesem Falle ist der gesamte Restbetrag auf einmal fällig.

Die Fahrerlaubnis wird Ihnen entzogen. Ihr Führerschein wird eingezogen. Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, Ihnen **vor Ablauf von noch 9 Monaten keine neue Fahrerlaubnis** zu erteilen.